

Wer nützt, kann bleiben

Astrid Willer und Johanna Boettcher
sind Mitglieder im Flüchtlingsrat
Schleswig-Holstein e.V.



Arbeitsverbote für Flüchtlinge versus Anwerbung ausländischer Fachkräfte

Der Flüchtlingsrat und seine Kooperationspartner engagieren sich seit Jahren für die arbeitsmarktliche Integration von Flüchtlingen, die TeilnehmerInnen in EU- und Bundesgeförderten Angeboten sind. Die neue Landesregierung in Schleswig-Holstein hat angekündigt eine Willkommenskultur für alle Zugewanderten zu etablieren und Integrations- und Flüchtlingspolitik zusammenzubringen. Dies wäre ein Novum, da bisher Flüchtlinge per Gesetz und Verwaltungsvorschriften von gesellschaftlicher Teilhabe ausgeschlossen sind. Die Landesregierung hat u. a. mit dem „Aktionsplan Integration“, dessen Umsetzung von einem heterogen besetzten Ausschuss begleitet wird, sowie mit

Bundesratsinitiativen zur Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes und für eine stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung erste positive Signale gesetzt. Ergebnisse bleiben abzuwarten.

Der nachfolgende Artikel beschreibt denn auch – jenseits aller angekündigten Paradigmenwechsel und der in Integrationsnetzwerken gesammelten Erfahrungen – zunächst einmal den bundesweit geltenden rechtlichen und administrativen Status Quo - und verdeutlicht damit den dringenden, für alle Betroffenen und auch über die Grenzen des Bundeslandes hinausgehenden Handlungsbedarf.

Der demografische Wandel und der erwartete Rückgang des sogenannten Erwerbspersonenpotenzials veranlassen Wirtschaft und Politik, die Anwerbung von Fachkräften aus dem Ausland wieder verstärkt ins Auge zu fassen. Die Bedingungen ihrer Zuwanderung sollen erleichtert und der Aufenthalt in Deutschland für sie attraktiver werden. Für einen Teil der schon in Deutschland lebenden AusländerInnen gibt es jedoch nicht einmal ein Recht auf Arbeit.

AsylbewerberInnen und Flüchtlingen mit einer aufenthaltsrechtlichen Duldung wird dieses Recht durch Wartezeiten, Vorrangprüfung und Arbeitsverbote verwehrt, während ihnen gleichzeitig sogenannte „Integrationsleistungen“ abverlangt werden, die insbesondere auf die Sicherung des Lebensunterhaltes durch Erwerbsarbeit abheben. Ihre Arbeitsaufnahme wird also einerseits be- oder gar verhindert und andererseits zur Pflicht gemacht. Widersprüchlich

wirkt diese unterschiedliche Behandlung nur vordergründig. Dahinter steht das vermeintliche Interesse, Migration nach Nützlichkeitsabwägungen steuern zu wollen. Als schlecht bzw. unerwünscht gilt hier, wessen Zuzug nicht nach Verwertungsinteresse kontrollierbar und von vornherein erkennbar „nützlich“ ist.

„Da es kaum ArbeitgeberInnen gibt, die bereit oder in der Lage sind, dieses komplizierte und langwierige Verfahren durchzumachen, wirkt diese Regelung im Ergebnis ähnlich wie ein Arbeitsverbot.“

Gesetzlich verordnete Arbeitslosigkeit für Flüchtlinge

Arbeitsverbot als „Wartezeit“ nach Bedarf

AsylbewerberInnen und „Geduldete“ sind die einzigen Personengruppen in Deutschland, denen es explizit verboten wird zu arbeiten – zumindest im ersten Jahr ihres Aufenthalts in Deutschland. Es soll abgewartet werden, ob ggf. eine Ablehnung des Asylantrags oder ein Erlöschen der Duldung gesellschaftliche Partizipation überflüssig macht und die Ausreise oder Abschiebung erfolgen kann. Der aktuell diskutierte Vorschlag der EU-Kommission, die „Wartezeit“ zu verkürzen, ist in Deutschland auf Resonanz gestoßen, eine Verkürzung auf neun Monate ist in Sicht. Das ist sicher eine gute Nachricht, dennoch bedeutet dies keine Abkehr vom Arbeitsverbot an sich. Die plötzliche Offenheit zeigt vielmehr, dass Flüchtlinge als Verschiebemasse je nach Bedarf behandelt werden. Wenn man sie gebrauchen kann, werden die Restriktionen gelockert, wenn sich die Konjunktur ändert, werden die Zügel wieder angezogen.

Vorrang für die Anderen – teile und herrsche

Nach Ablauf der zurzeit noch einjährigen Frist dürfen Flüchtlinge und aufenthaltsrechtlich nur „Geduldete“ im Prinzip arbeiten. Allerdings müssen sie erst ein konkretes Arbeitsangebot finden und dann dafür eine spezielle Arbeitserlaubnis beantragen. Diese bekommen sie aber nur, wenn für diese konkrete Arbeitsstelle keine anderen, bevorrech-

tigten Personen (z. B. Deutsche oder AusländerInnen mit fester Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis) gefunden werden. Diese Vorrangprüfung erfolgt in Amtshilfe für die Ausländerbehörden durch die Agentur für Arbeit. Erst wenn klar ist, dass niemand anderes in Frage kommt, wird eine Arbeitserlaubnis – nur für diesen Arbeitsplatz – erteilt. Da es kaum ArbeitgeberInnen gibt, die bereit oder in der Lage sind, dieses komplizierte und langwierige Verfahren durchzumachen, wirkt diese Regelung im Ergebnis ähnlich wie ein Arbeitsverbot. Eine Ausnahme besteht allerdings für Geduldete, die sich über vier Jahre in Deutschland aufhalten: Sie können eine unbeschränkte Arbeitserlaubnis beantragen, mit der sie gleichrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben.

Wie bei allen von Langzeitarbeitslosigkeit Betroffenen besteht auch für Flüchtlinge die Gefahr, dass sie durch die so verursachten fehlenden Erfahrungen auf dem hiesigen Arbeitsmarkt und fehlende fachliche Herausforderungen ihre im Herkunftsland erworbenen beruflichen Fähig- und Fertigkeiten sukzessive verlieren. Dies verringert wiederum ihre Chancen auf eine Arbeitsaufnahme, wenn sie ggf. später eine Aufenthaltserlaubnis z. B. als anerkannte Flüchtlinge erhalten.

Demotivierend und entwürdigend ist aber schon die nachrangige Berücksichtigung beim Zugang zum Arbeitsmarkt an sich. Sie macht den Betroffenen immer wieder deutlich: „Du bist hier nicht gewollt!“, während gleichzeitig fehlende „Integrationsbereitschaft“ Zugewanderter bemängelt und das Fehlen von Fachkräften beklagt wird. Die Differenzierung in mehr oder weniger berechnete MigrantInnen ist im

Ausländerrecht fest verankert und schürt gegenseitige Vorbehalte und Konkurrenz.

Arbeitsverbot als ausländerrechtliche Sanktion

Ein weiteres Ausschlussinstrument sind die Beschäftigungsverbote, die die Ausländerbehörde gegenüber Personen mit einer Duldung bei Verdacht auf „mangelnde Mitwirkung“ (z. B. bei der Passbeschaffung) oder auf „Identitätstäuschung“ erteilen kann. Ihnen wird dabei von den Behörden unterstellt, sie wollten sich durch Täuschung die Fortsetzung ihres Aufenthalts in Deutschland erschleichen.

Doch die Statistiken über die Hauptherkunftsländer langjährig hier aufhältiger „Geduldeter“ zeigen, dass sie mehrheitlich aus denselben Ländern kommen wie Flüchtlinge, die im Ergebnis des Asylverfahrens eine Aufenthaltserlaubnis bekommen haben: Bei vielen ist die Staatsangehörigkeit zwar ungeklärt, die stärksten Gruppen sind aber Menschen aus Irak, Afghanistan oder Syrien. Länder, bei denen kaum unterstellt werden kann, die Menschen seien nur von dort geflohen, um hier Sozialleistungen zu erschleichen und Versteckspiele mit der Ausländerbehörde zu betreiben. Dass viele auch aus diesen Ländern trotzdem eine Duldung statt einer Anerkennung als Flüchtlinge bekommen, erscheint vielmehr vor allem der insgesamt restriktiven Anerkennungspraxis geschuldet.

Soziale und arbeitsmarktliche Ausgrenzung durch Sondergesetze und -vorschriften

Flüchtlinge im Asylverfahren oder mit einer Duldung gehören dementsprechend zu den am Arbeitsmarkt am meisten benachteiligten Gruppen. Laut einer Studie des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) von Oktober 2011 waren im Untersuchungszeitraum 11 % aller Flüchtlinge mit einer ausländerrechtlichen Duldung in Deutschland erwerbstätig¹, im Hinblick auf die Gesamtzahl der 2010 Leistungsberechtigten

¹ „Migranten im Niedriglohnssektor unter besonderer Berücksichtigung der Geduldeten und Bleibeberechtigten“, Working Paper 39 der Forschungsgruppe des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, S. 49, online unter: www.bamf.de

nach Asylbewerberleistungsgesetz hatten nach Zahlen des Statistischen Bundesamtes nur 3,7 % eine Arbeit.² Als Ursache benennt die Studie des BAMF neben der Vorrangprüfung die weiteren restriktiven Sondergesetze und –vorschriften für Flüchtlinge wie das Asylbewerberleistungsgesetz, die Wohnverpflichtung in Flüchtlingsunterkünften oder die Residenzpflicht. Selbst von der Teilnahme an den gesetzlich vorgesehenen, durch den Bund geförderten so genannten Integrations Sprachkursen sind Asylsuchende und Personen mit einer Duldung ausgeschlossen. Hinzu kommen die beschriebenen aufenthaltsrechtlichen Vorschriften beim Zugang zum Arbeitsmarkt. Die nur schwer zu überwindenden Hürden für Qualifizierung und Arbeitsaufnahme sind also gesetzlich vorgegeben.

Stigmatisiert durch den Aufenthaltstitel

Flüchtlinge mit einer Duldung begegnen darüber hinaus erheblichen Vorbehalten der Betriebe und Unternehmen: Potenzielle ArbeitgeberInnen können häufig die Duldung als Aufenthaltspapier nicht einordnen. Zudem wird eine Duldung immer nur für eine kurze Frist – wenige Wochen bis maximal sechs Monate – erteilt. ArbeitgeberInnen gehen daher häufig davon aus, dass nach Ablauf der kurzen Geltungsfrist der Aufenthalt und damit das Arbeitsverhältnis beendet sein wird. Eine Einarbeitung und der erforderliche bürokratische Aufwand scheinen dann nicht zu lohnen. Dies gilt umso mehr für betriebliche Ausbildungsstellen, da für die Arbeitgebenden ungewiss ist, ob die Ausbildung überhaupt zu Ende gebracht werden kann. Tatsächlich lebt aber ein Großteil der so „Geduldeten“ viele Jahre im Land, da eine Ausreise oder Abschiebung nicht möglich ist. Die immer nur kurzfristig erteilten Duldungen müssen also immer wieder verlängert werden. Im Ergebnis besteht für Flüchtlinge kein Recht auf, aber Pflicht zu Arbeit und „Integration“.

„Menschen, die jahrelang nicht arbeiten durften, die vom Zugang zu Sprachkursen und beruflicher Bildung weitgehend ausgeschlossen waren, müssen nun eine Arbeit finden, in der sie auch noch gut verdienen.“

Erwerbsarbeit als Bedingung für Bleiberecht

Auf Druck von Flüchtlings- und Menschenrechtsorganisationen, aber auch aufgrund zunehmender Proteste aus Teilen der Bevölkerung, die nicht nachvollziehen können, wenn MitschülerInnen, NachbarInnen oder Vereinsmitglieder nach Jahren abgeschoben werden sollen, beantworten die verantwortlichen PolitikerInnen das Phänomen der „Kettenduldungen“ seit Jahren mit immer wieder neuen Varianten von Altfall- oder Bleiberechtsregelungen. Allen diesen Regelungen ist gemeinsam, dass sie zu kurz greifen, weil sie an Stichtage und neben einem langjährigen Aufenthalt an zahlreiche Bedingungen geknüpft werden.

Zentral ist dabei der Nachweis einer lebensunterhaltssichernden Erwerbstätigkeit. Menschen, die jahrelang nicht arbeiten durften bzw. deren Erwerbstätigkeit nicht erwünscht war, die vom Zugang zu Sprachkursen und beruflicher Bildung weitgehend ausgeschlossen waren, müssen nun also plötzlich eine Arbeit finden, in der sie auch noch gut verdienen. Tatsächlich arbeiten aber die wenigen erwerbstätigen Flüchtlinge, trotz ggf. vorhandener guter Qualifikation aus dem Herkunftsland, vor allem im Niedriglohnsektor und in prekären Arbeitsverhältnissen.³

Auch die in § 25 a Aufenthaltsgesetz neu verankerte Bleiberechtsregelung für Jugendliche bleibt dem restriktiven Prinzip treu. Zwar wurde hier auf einen Stichtag verzichtet, dafür sind die Altersgrenzen eng gesetzt und die Regelung soll nur „gut integrierten“ Jugendlichen zu Gute kommen. **bleiben** dürfen – wenn über-

haupt – nur die trotz aller Widrigkeiten Erfolgen.

Veränderungen in Sicht – aber kein Paradigmenwechsel

In letzter Zeit hält ein neuer Ton Einzug in die Debatte über Integration bzw. Partizipation von Flüchtlingen, mit dem auch einige Erleichterungen für AsylbewerberInnen und Menschen mit einer Duldung einhergehen.

Vor dem Hintergrund der geltenden Bleiberechtsregelungen für „Geduldeten“ hat sich die Einsicht, dass langjährig vom Arbeitsmarkt ausgeschlossene Menschen besondere Unterstützung brauchen, um mittelfristig den Lebensunterhalt sichern zu können, durchgesetzt. Sie findet eine Umsetzung in der Förderung von Projekten zur arbeitsmarktlichen Integration von Asylsuchenden, Geduldeten und Bleiberechtigten aus Bundes- und EU-Mitteln. Im Rahmen dieser in Netzwerken organisierten Projekte werden neben Beratung und Qualifizierung der Betroffenen auch die diskriminierenden Bedingungen thematisiert und ein Politikwechsel eingefordert.

Das neue Gesetz zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Abschlüssen, das das Recht auf Gleichwertigkeitsprüfung von ausländischen Abschlüssen über SpätaussiedlerInnen und EU-BürgerInnen hinaus auf Drittstaatenangehörige erweitert, schließt Flüchtlinge mit ein. Es bleibt jedoch abzuwarten, wie die praktische Umsetzung aussehen wird.

Der Ausschluss von Sprachkursen und beruflicher Bildung sowie das einjährige Arbeitsverbot zu Beginn des Aufenthalts

² www.zeit.de/politik/deutschland/2012-07/asyl-arbeit-medien Arbeitsverbot für Asylbewerber soll gelockert werden. Zeit-online 24.7.2012

³ „Migranten im Niedriglohnsektor...“, a.a.O., S. 54ff.

„Der Ausschluss von Sprachkursen und beruflicher Bildung sowie das einjährige Arbeitsverbot zu Beginn des Aufenthalts werden aktuell intensiv diskutiert.“

werden aktuell intensiv diskutiert und stehen nicht nur auf EU-Ebene, sondern auch im Rahmen von Bundesratsinitiativen auf der politischen Agenda. Die Forderung nach „Integration von Anfang

an“, also Zugang zu Sprachkursen und beruflicher Qualifizierung sowie zum Arbeitsmarkt ohne Wartezeit wird mittlerweile nicht nur von Flüchtlings- und Menschenrechtsorganisationen,

sondern zunehmend auch von bürgerlichen Parteien, Landes- und KommunalpolitikerInnen und von Arbeitgeberorganisationen aufgegriffen.

Der Beirat der Integrationsbeauftragten des Bundes hat kürzlich die Fachwelt mit der Veröffentlichung eines Papiers überrascht, in dem die Beteiligten Sonderregelungen wie die Residenzpflicht kritisieren und u. a. die Abschaffung der Vorrangprüfung beim Zugang zum Arbeitsmarkt, die Zulassung zu Integrationssprachkursen

Das Netzwerk „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ Schleswig-Holstein

Seit 2005 war access ein Teilprojekt im regionalen Netzwerk „Integration und Qualifizierung (IQ)“ Hamburg / Schleswig-Holstein (NOBI). Ab 2013 wird es ein eigenständiges landesweites Netzwerk in Schleswig-Holstein geben.

Im landesweiten IQ-Netzwerk Schleswig-Holstein, das vom Projekt access koordiniert wird, kooperieren Erstberatungsstellen und spezifische Projekte, die den Zugang zu Beratungs- und Bildungsangeboten für MigrantInnen auch landesweit verbessern. Mit einem gesonderten Projekt sollen gesellschaftliche Vorbehalte gegen Migrantinnen und Migranten angegangen werden.

Bei der Umsetzung dieses Vorhabens werden folgende operativen PartnerInnen beteiligt sein: Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V., der Paritätische Schleswig-Holstein, die Zentrale Bildungs- und Beratungsstelle für MigrantInnen in Schleswig-Holstein (ZBBS) e. V., Umwelt, Technik und Soziales (UTS) e. V., das Diakonische Werk Dithmarschen, AWO - Landesverband Schleswig-Holstein e. V., Frauennetzwerk zur Arbeitssituation e. V., die Türkische Gemeinde in Schleswig-Holstein e. V., der Diakonieverein Migration Pinneberg, das Diakonische Werk Hamburg-West / Südholstein, die Stadt Norderstedt / VHS und das Diakonische Werk Schleswig-Flensburg.

Schwerpunkte des IQ-Netzwerks Schleswig-Holstein:

Beratung und Begleitung der Umsetzung des Anerkennungsgesetzes für im Ausland erworbene berufliche Qualifikationen,

Schulung von MultiplikatorInnen und ArbeitsmarktakteurInnen zur Interkulturellen Öffnung und relevanten Rechtsthemen,

Vernetzung der Weiterbildungsangebote im Bundesland.

In allen 15 Kreisen und kreisfreien Städten in Schleswig-Holstein werden insgesamt 17 Teilprojekte als Erstberatungsstellen eingerichtet, die zum Thema „Anerkennung ausländischer Abschlüsse“ beraten. Dort wird die Vorklärung des Anliegens der Ratsuchenden, die Sondierung von Bedarfen und Möglichkeiten, ggf. des Anspruchs auf ein Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren sowie eine allgemeine Beratung zum Anerkennungsverfahren geprüft.

Das Teilprojekt „Coaching und Casemanagement zum Anerkennungsverfahren“ hat seinen Sitz in Kiel und begleitet AntragstellerInnen während des Anerkennungsprozess z. B. bei den

Behördengängen und unterstützt bei der Sichtung und Prüfung aller Unterlagen auf Vollständigkeit sowie bei der Übersetzung und Beglaubigung von Dokumenten und Zeugnissen. Hier erhalten Ratsuchende Auskunft über weitere für die arbeitsmarktliche Integration relevante Unterstützungsmaßnahmen (Sprachkurse, Bewerbungstraining etc.).



Mit dem Teilprojekt „Vermittlung von Anpassungsqualifizierungen“ mit Sitz in Rendsburg werden AntragstellerInnen im Anerkennungsverfahren bedarfsgerecht in bestehende Angebote bei Weiterbildungsträgern vermittelt. Darüber hinaus werden ggf. in Kooperation mit Bildungsträgern (Universität Kiel, Fachhochschule Kiel, DEKRA Kiel, Handwerkskammer Lübeck etc.) spezifische Angebote entwickelt. Im Projekt ist auch die Vernetzung der zielgruppenrelevanten schleswig-holsteinischen Weiterbildungsangebote vorgesehen.

Das Teilprojekt „Interkulturelle Öffnung“ mit Sitz in Kiel bietet landesweit und dezentral für AkteurInnen am Arbeitsmarkt und gesellschaftliche Institutionen Schulungs- und Fortbildungsangebote zur Förderung der interkulturellen Kompetenz und Öffnung, zu den Themen Diskriminierung und Rassismus etc. Das Teilprojekt entwickelt und publiziert darüber hinaus themenspezifische Materialien.

Die Gesamtkoordination des IQ-Netzwerks Schleswig-Holstein wird vom Projekt access im Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V., Kiel, geleistet. Umgesetzt werden sollen das gesamte Netzwerkmanagement, Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, Schulungen zum Anerkennungsgesetz und anderen ausländerrechtlichen Normen.

Ein Teilprojekt Mittelverwaltung wird die zentrale Finanzverwaltung und -kontrolle für alle 22 Teilprojekte im Netzwerk durchführen.

Zuzüglich zu den operativen PartnerInnen gehören zum Netzwerk zahlreiche strategische PartnerInnen: Arbeitsmarkt- und andere Verwaltungen des Bundes, Landes und der Kommunen, Unternehmensorganisationen, (Weiter)Bildungsinstitutionen, Medien und andere.

Weitere Informationen

access - Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V.: T. 040-20 50 95 24, access@frsh.de – www.access-frsh.de

Farzaneh Vagdy-Voss

leitet access und koordiniert das IQ-Netzwerk Schleswig-Holstein

von Anfang an sowie erleichterte Bedingungen im Zusammenhang mit den Bleiberechtsregelungen und die Gewährleistung des Zugangs zur medizinischen Regel-Versorgung für Menschen ohne Aufenthaltstitel dringend empfehlen.⁴

Für Aufsehen hat außerdem das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zum Asylbewerberleistungsgesetz vom 18. Juli 2012 gesorgt. Das Gericht hat die zu 40 % unter den Sozialhilfe- bzw. SGBII-Leistungen liegenden Beträge, die Flüchtlingen im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes gewährt werden, als verfassungswidrig verurteilt. Das Verfassungsgericht rügt insbesondere, dass die Beträge willkürlich und unter der politischen Maßgabe einer Abschreckungswirkung festgesetzt wurden, statt sich an den festgestellten Bedarfen der Leistungsberechtigten zu orientieren.

„Menschenwürde nicht relativierbar“

Leider bedeuten diese neuen Entwicklungen noch keinen Paradigmenwechsel. Denn auch dieses für die Betroffenen sehr erfreuliche Urteil greift zu kurz. Trotz seiner scharfen Kritik an den geltenden Beträgen stellt das Gericht nicht das Asylbewerberleistungsgesetz als Sondergesetz zur Disposition. Nach wie vor gelten der Vorrang für Sachleistungen und der reduzierte Anspruch auf medizinische Versorgung, der nur die Behandlung von akuten Beschwerden vorsieht. Nach wie vor gilt also für Flüchtlinge ein anderes Maß an Menschenwürde als für andere Menschen. Das Gericht formuliert in seinem Urteil den bemerkenswerten Satz „Die in Artikel 1 Grundgesetz verankerte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht relativierbar.“ Die Relativierung von Menschenwürde und Menschenrechten nach Bedarf ist jedoch nach wie vor Kern der Flüchtlings- und Migrationspolitik. Das beginnt bei der Flüchtlingsabwehr an den europäischen Außengrenzen, setzt sich fort in der restriktiven Anerkennungspolitik im Asylverfahren

⁴ Beirat Integration bei der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration: »Flüchtlinge und Menschen ohne Aufenthaltsstatus – Handlungsempfehlungen des Beirats der Integrationsbeauftragten, Beschluss vom 24.9.2012«, online unter: www.bundesregierung.de; siehe auch S. 67 ff. in diesem Heft.

„Trotz seiner scharfen Kritik an den geltenden Beiträgen stellt das Gericht nicht das Asylbewerberleistungsgesetz als Sondergesetz zur Disposition.“

und findet seine Entsprechung in den Aufnahmebedingungen, u. a. im faktischen Ausschluss vom Arbeitsmarkt.

Wie fragil die neue Stimmung ist, demonstrieren Politiker wie Innenminister Friedrich oder der CDU-Innenpolitiker Bosbach. Sie wollen den vermehrt einreisenden Asylsuchenden aus Serbien und Mazedonien dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Trotz die Leistungen kürzen und unterstellen ihnen „Asylmissbrauch“. Dass es sich in der Mehrzahl um Roma handelt, die in ihren Herkunftsländern diskriminiert werden und dort oft unter menschenunwürdigen Verhältnissen leben müssen, interessiert nicht. Dass die Zahl der Asylanträge auch durch Flüchtlinge aus Krisengebieten wie Syrien, Irak und Somalia ansteigt, spielt offenbar ebenfalls keine Rolle. Mit Flüchtlingszahlen ließ sich schon immer gut Politik machen, egal, ob sie – wie jetzt in Europa – auf einem historischen Tiefstand liegen und – wie schon immer – in den wirtschaftlich schwachen Herkunftsregionen der meisten Flüchtlinge um ein Vielfaches höher sind. Wenn es gefühlt zu viele werden oder wenn nicht die „Richtigen“ kommen, werden mal eben Leistungen gekürzt, Visaregelungen – wohlgemerkt nur für Einige – verschärft oder das Schengen-Abkommen außer Kraft gesetzt.

Verbesserungen beim Arbeitsmarktzugang vorantreiben und Flüchtlingsproteste unterstützen

Dennoch macht es Sinn, die Ansätze zur Aufweichung von Restriktionen beim Zugang zu Gesellschaft und Arbeitsmarkt aufzugreifen und zu nutzen. Gerade haben Flüchtlinge ihren Protest zu Fuß durch die Republik von Würzburg bis nach Berlin getragen und ihm mit einem Hungerstreik Nachdruck verliehen. Ihre Forderungen nach gesellschaftlicher

Teilhabe und Abschaffung der ausgrenzenden Sondergesetze und -vorschriften für Flüchtlinge gilt es weiterhin zu unterstützen.

Unter den hier lebenden Flüchtlingen gibt es potenzielle Fachkräfte, aber auch einfach nur Menschen, die sich einbringen und weiterentwickeln wollen. Um diese Potenziale zu erkennen und zu unterstützen, muss die Möglichkeit zur Arbeitsaufnahme und Weiterbildung erst einmal geschaffen werden. Arbeitsverbote und Vorrangprüfung gehören abgeschafft. Erwerbstätigkeit darf jedoch auch nicht das Kriterium für Bleiberecht sein: Auch wer nicht gleich Arbeit findet, auch wer nicht arbeiten kann, ist Teil unserer Gesellschaft! Wer lange hier lebt, muss bleiben dürfen.

Gekürzte Fassung, Erstabdruck des vollständigen Textes im *express*, Zeitung für sozialistische Betriebs- und Gewerkschaftsarbeit, 10-11/12, unter dem Titel „Wer nützt, kann bleiben“, *express* im Netz: www.express-afp.info, www.labournet.de/express.

